

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2024/5 20.11.2024

- Seite 2 Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg i. Br. vom 24. Februar 2014 in der Fassung vom 13. November 2019 (Senatsbeschluss vom 19.06.2024)
- Seite 3 Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 4. Dezember 2009 in der Fassung vom 14. Februar 2024 (Senatsbeschluss vom 10.07.2024)
- Seite 4 Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 17. Januar 2024 (Senatsbeschluss vom 16.10.2024)
- Seite 5 Erste Satzung zur Änderung der Satzung FrauenFörderStipendium Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 1. Juli 2015 (Senatsbeschluss vom 16.10.2024)

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg i.Br. vom 24. Februar 2014 in der Fassung vom 13. November 2019

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 8 Landeshochschulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg vom 24. Februar 2014 in der Fassung vom 13. November 2019 beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg i.Br. vom 24. Februar 2014 in der Fassung vom 13. November 2019 wird geändert wie folgt:

1. § 13 Absatz 4: Der Spiegelstrich „Kommission Lehrbeauftragte“ wird gestrichen.
2. Anlage 1 Nummer 3 („Kommission Lehrbeauftragte“) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Der ständige beratende Ausschuss „Kommission Lehrbeauftragte“ des Senats stellt seine Tätigkeit mit Inkrafttreten dieser Satzung ein.
- (2) Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 19. Juni 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 4. Dezember 2009 in der Fassung vom 18. Oktober 2023

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 10. Juli 2024 folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung in der Fassung vom 18. Oktober 2023 beschlossen.

I.

Die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die notwendigen Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen diese in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden.“

2. § 13 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Durchschnittspunktzahl unterhalb der Punktzahl, die gemäß § 14 zum Bestehen der Eignungsprüfung erforderlich ist, wird nicht aufgerundet.“

3. Anlage 5, Abschnitt C II. 1. wird wie folgt gefasst:

„Feststellung satztechnischer Grundkenntnisse und harmonischen Vorstellungsvermögens.

1. Aussetzen eines Chorals: vierstimmig.

2. Zur Wahl:

- a) Vierstimmige Realisierung eines bezifferten Basses oder
- b) Realisieren einer Akkordprogression als Begleitung zu einem Ausschnitt aus einem Jazz-Standard (drei- bis vierstimmige Voicings plus Bass) oder
- c) Harmonisierung eines Melodieabschnitts (z.B. aus einem Volkslied) in einem freiwählbaren Stil.

3. Zur Wahl:

- a) Erarbeitung einer Oberstimme zu einer vorgegebenen Basslinie oder
- b) Erarbeitung eines Walking Bass zu vorgegebenen Jazz-Akkordsymbolen oder
- c) Komposition eines Abschnitts aufgrund eines vorgegebenen melodischen oder (bei einer Komposition für Drumset) rhythmischen Motivs in einem frei wählbaren Stil.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 10. Juli 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 17. Januar 2024

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 16. Oktober 2024 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 17. Januar 2024 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik wird wie folgt geändert:

1. §3b wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang wird als Studiengang mit einem Hauptfach (Mono-Bachelor) oder als Kombination aus einem Haupt- und einem Nebenfach (Major-Minor) angeboten. Die Wahl eines Nebenfachs (Minor) findet üblicherweise im 2. Semester statt.

(2) Das Nebenfach hat einen Umfang von bis zu 40 ECTS und wird in den Semestern 3 bis 8 gemäß den jeweils geltenden Anforderungen absolviert. Umfasst der Studienplan des gewählten Nebenfachs weniger als 40 ECTS, so sind durch den Studierenden im Umfang der Differenz Veranstaltungen nach Wahl in den Fächern Musikwissenschaft, Musiktheorie, Gehörbildung, Musikpädagogik oder Musikphysiologie & Musikermedizin zu belegen.

(3) Die Belegung eines Nebenfachs an der Hochschule für Musik Freiburg kann eine bestandene Eignungsprüfung und die anschließende Zulassung durch die Rektorin oder den Rektor voraussetzen. Näheres regelt die Immatrikulationssatzung.

(4) Im Rahmen des Studiengangs Bachelor Musik kann als Nebenfach auch eines der nicht zulassungsbeschränkten Nebenfächer der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät mit Ausnahme des nicht zulassungsbeschränkten Nebenfachs „English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gewählt werden. Im Falle einer solchen Kombination gilt für das Studium des von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angebotenen Nebenfachs die betreffende Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.“

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2024 durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 16. Oktober 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung FrauenFörderStipendium Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 1. Juli 2015

Auf Grund § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert am 1. April 2014, GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 16. Oktober 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des FrauenFörderStipendiums Musik vom 15. Juli 2015 beschlossen.

I.

Die Satzung des FrauenFörderStipendiums Musik wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Vergabe des Stipendiums wird aus den Mitteln des Professorinnenprogramms 2030 fortgesetzt.“

2. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Gleichstellungsbüros oder der Studierendenverwaltung für eine Amtszeit von zwei Jahren.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 16. Oktober 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor